

An den
Magistrat der Stadt Haiger
FD II.3 – Bürgerservice
Marktplatz 7
35708 Haiger



Einrichtung von Übermittlungssperren

Angaben zur Person	
Name	
Vorname	
Geburtsdatum und -ort	
Straße, Hausnummer	
PLZ, Ort	35708 Haiger,
Telefon (freiwillig)	
E-Mail-Adresse (freiwillig)	

Widerspruch

Ich widerspreche der Weitergabe meiner persönlichen Daten

- an öffentliche rechtliche Religionsgemeinschaften (§ 42 Abs. 3 BMG)
- zu Alters- und Ehe-/Lebenspartnerschaftsjubiläen (§ 50 Abs. 2 und Abs. 5 BMG)
- an Parteien und Wählergruppen (§ 50 Abs. 1 und Abs. 5 BMG)
- zur Veröffentlichung im Einwohneradressbuch (§ 50 Abs. 3 und Abs. 5 BMG)
- der Datenübermittlung an das Bundesamt für Wehrverwaltung (§ 36 Abs. 2 BMG)

Ort, Datum

Unterschrift

Hinweise zur Übermittlungssperre

Nach dem Bundesmeldegesetz (BMG) haben Sie ein Widerspruchsrecht zur Veröffentlichung oder Übermittlung Ihrer Personendaten. Ein Widerspruch ist jederzeit möglich und gilt bis auf Widerruf. Bei Wegzug erlischt die Übermittlungssperre und muss bei Wiedereinzug neu beantragt werden. Die Eintragung von Übermittlungssperren erfolgt gebührenfrei. Der Antrag kann formlos oder unter Verwendung dieses Formulars bei der Meldebehörde gestellt werden. Eine Begründung über die Eintragung von Übermittlungssperren ist nicht erforderlich. Eine zusätzliche Bestätigung über die Erfassung der von Ihnen beantragten Übermittlungssperren erfolgt nicht.

Erläuterungen zu den einzelnen Übermittlungssperren:

- **Widerspruch gegen die Übermittlung an Religionsgemeinschaften**
Das BMG sieht vor, dass den Kirchen neben den Daten ihrer Mitglieder auch einige Grunddaten von Nichtmitgliedern, die mit einem Kirchenmitglied in demselben Familienverband leben, übermittelt werden dürfen. Der betroffene Familienangehörige – als nicht das Kirchenmitglied selbst – kann jedoch nach § 42 Abs. 3 BMG die Einrichtung einer Übermittlungssperre verlangen. Eine Begründung ist nicht erforderlich. Dieser Datenübermittlung können Sie widersprechen.
- **Widerspruch zu Alters- und Ehe-/Lebenspartnerschaftsjubiläen**
Wenn Sie ein Alters-, Ehe- oder Lebenspartnerschaftsjubiläum haben, darf die Meldebehörde gemäß § 50 Abs. 2 BMG eine Auskunft über Ihren Familiennamen, Vornamen, Doktorgrad, Anschrift sowie Datum und Art des Jubiläums erteilen. Zu den Jubiläen zählen der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag, ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag. Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum. Diese Auskünfte dürfen nur erteilt werden, wenn Sie nicht widersprochen haben.
- **Widerspruch gegen die Übermittlung an Parteien und Wählergruppen**
Im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene dürfen Meldedaten nach § 50 Abs. 1 BMG an Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Rahmen sogenannter Gruppenauskünfte übermittelt werden. Dieser Datenübermittlung können Sie widersprechen.
- **Widerspruch gegen die Übermittlung an Adressbuchverlage**
Adressbuchverlagen dürfen zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, Auskunft über Familienname, Vorname, Doktorgrad und derzeitige Anschrift erteilt werden. Dieser Auskunftserteilung können Sie widersprechen.
- **Widerspruch gegen die Datenübermittlung an das Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr**
Zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial übermittelt die Meldebehörde dem Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr jährlich die persönlichen Daten (Familiennamen, Vornamen, gegenwärtige Anschrift) von Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden. Dieser Datenübermittlung können Sie widersprechen.